



Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung

Wer entscheidet, wann und wie?

Vorwort

Jeder von uns kann eines Tages durch Krankheit oder Behinderung in die Lage kommen, seine rechtlichen Angelegenheiten wie z. B. Abschluss und Kündigung von Verträgen oder Behördenangelegenheiten nicht mehr selbst regeln oder Entscheidungen nicht mehr selbst treffen zu können. Für solche Fälle ist gesetzlich vorgesehen, dass das Gericht auf Antrag des Betroffenen selbst oder auf Anregung Dritter von Amts wegen einen rechtlichen Betreuer bestellen kann, wenn und soweit dies zur Wahrnehmung der rechtlichen Angelegenheiten des Betroffenen erforderlich ist. Auch wenn sich niemand gern mit diesen Fragen beschäftigt, sollten Sie es nicht dem Zufall überlassen, wer dann Ihre rechtlichen Angelegenheiten regelt.

Sie können dabei unter bestimmten Umständen die Bestellung eines Betreuers ganz vermeiden oder jedenfalls auf die Person des Betreuers Einfluss nehmen. Damit im Falle von Entscheidungs- und Einwilligungsunfähigkeit Ihre Dinge so geregelt werden, wie Sie es wünschen, sollten Sie in gesunden Tagen dafür Vorsorge treffen.

Entgegen einer weit verbreiteten Vorstellung ist ohne besondere Vorkehrungen auch Ihr Ehepartner nur in bestimmten Angelegenheiten berechtigt, Ihre rechtlichen Angelegenheiten für Sie wahrzunehmen.

Mit dieser Informationsbroschüre wollen wir Ihnen helfen, sich eine Unterstützung durch nahe Angehörige, Freunde oder Bekannte zu sichern, wenn Sie diese Hilfe benötigen. Erläutert werden die Willenserklärungen der Vorsorgevollmacht sowie der Betreuungs- und Patientenverfügung, die jeder für eine entsprechende Vorsorge in Anspruch nehmen kann. Welche Vorsorgemöglichkeit für Sie die richtige Wahl ist, hängt im Einzelfall von verschiedenen Überlegungen ab:

Eine **Vorsorgevollmacht** (S. 4) empfiehlt sich, wenn es in Ihrem Verwandten- oder Freundeskreis absolut vertrauenswürdige Personen gibt, die bereit und in der Lage sind, Ihnen bei eintretender Hilflosigkeit die erforderliche Unterstützung zu geben, und die hierbei einer Kontrolle durch das Betreuungsgericht nicht bedürfen. Da die Vorsorgevollmacht besonders dem Gedanken Rechnung trägt, Hilfe und Unterstützung zu organisieren, ohne dass von staatlicher Seite in das Privatleben der Betroffenen eingegriffen werden muss, steht diese Möglichkeit einer geplanten Vorsorge im Mittelpunkt dieser Informationsbroschüre.

Eine **Betreuungsverfügung** (S. 14) sollte immer dann in Erwägung gezogen werden, wenn für den Fall späterer Hilflosigkeit keine Person besonderen Vertrauens bevollmächtigt werden kann und daher vom Betreuungsgericht ein Betreuer zu bestellen ist. Mit der Betreuungsverfügung legen Sie fest, wie und gegebenenfalls durch welche Person Ihr Leben unter diesen Umständen gestaltet werden soll. Ein gerichtlich bestellter Betreuer ist gesetzlich verpflichtet, sich grundsätzlich nach Ihren Wünschen zu richten.

Mit einer **Patientenverfügung** (S. 16) treffen Sie für den Fall Vorsorge, dass Sie im Krankheitsfall nicht mehr selbst in eine Untersuchung/Behandlung einwilligen oder ihr widersprechen können. Im Krankheitsfall werden dann Ihre Vorgaben, die Sie in der Patientenverfügung gemacht haben, berücksichtigt.

Wenn Sie in einzelnen Fragen unsicher sind oder sich komplizierte Probleme ergeben, sollten Sie auf jeden Fall den Rat eines Rechtsanwalts oder Notars einholen. Informationen hierzu erhalten Sie auch bei den Betreuungsbehörden und den in Ihrem Ort oder in Ihrer Region tätigen Betreuungsvereinen, deren jeweilige Anschrift dieser Broschüre entnommen werden kann.

Was geschieht, wenn ich keine Vorsorge getroffen habe?

Wenn Sie infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung oder auch aufgrund nachlassender geistiger Kräfte im Alter Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr regeln können und Sie für diesen Fall keine Vorsorge getroffen haben, kann Ihre rechtliche Handlungsfähigkeit oft nur durch die Bestellung eines rechtlichen Betreuers sichergestellt werden. Die rechtliche Betreuung ist eine staatliche Fürsorgemaßnahme, mit deren Hilfe Sie in die Lage versetzt werden, auch bei eingetretener rechtlicher Handlungsunfähigkeit Ihre rechtlichen Angelegenheiten in Ihrem Sinne wahrzunehmen. Sie ist nicht zu verwechseln mit einer rein persönlichen Betreuung, z. B. durch einen Pflegedienst oder andere Hilfspersonen, die Ihnen in Ihrem Alltag praktische Hilfe leisten. Ein rechtlicher Betreuer kann Sie im Bedarfsfall bei dem Abschluss oder bei der Kündigung von Verträgen, bei Behördenangelegenheiten und bei anderen erforderlichen Erklärungen wie z. B. der Einwilligung oder dem Widerspruch zu einer ärztlichen Untersuchung oder Behandlung, außergerichtlich und gerichtlich vertreten. Die Erklärungen des rechtlichen Betreuers werden dann Ihnen wie eigene Erklärungen zugerechnet, indem sie rechtlich wie von Ihnen selbst abgegebene Erklärungen behandelt werden.

Gerichtliches Betreuungsverfahren

Die Bestellung eines rechtlichen Betreuers erfolgt in einem gesetzlich geregelten gerichtlichen Verfahren. Wird der örtlichen Betreuungsbehörde oder dem Betreuungsgericht durch Mitteilung von Angehörigen, Ärzten oder auch anderen Behörden ein entsprechender krankheitsbedingter Bedarf für Ihre Vertretung bekannt, prüft das Gericht, ob und für welche Angelegenheiten ein rechtlicher Betreuer für Sie zu bestellen ist. Hierzu werden Sie in jedem Fall vom Gericht persönlich angehört. Außerdem ist regelmäßig ein ärztliches Sachverständigengutachten einzuholen. Auch die in Ihrem Wohnort oder dem dafür zuständigen Landkreis ansässige Betreuungsbehörde wird um Äußerung zu

Ihrem persönlichen Umfeld und Ihren Lebensverhältnissen gebeten.

Auf der Grundlage der eingeholten Informationen prüft das Gericht dann, ob und gegebenenfalls in welchen Ihrer Angelegenheiten Ihre rechtliche Vertretung durch einen Betreuer erforderlich ist. Mit dieser Prüfung soll sichergestellt werden, dass Ihnen ein rechtlicher Betreuer nur insoweit zur Seite gestellt wird, als es zu Ihrer Teilnahme am Rechtsverkehr unerlässlich ist. Nur, wenn das Gericht zu dem Ergebnis kommt, dass es keine anderen Möglichkeiten gibt, Ihnen die nötige Unterstützung bei der Wahrnehmung von erforderlichen Rechtshandlungen zukommen zu lassen, bestellt es einen rechtlichen Betreuer.

Bei der Auswahl des Betreuers ist das Gericht grundsätzlich an einen von Ihnen geäußerten Wunsch gebunden. Ausnahmen gelten nur, wenn die von Ihnen benannte Person für die Wahrnehmung Ihrer Angelegenheiten aus persönlichen oder anderen Gründen nicht geeignet ist. Wenn Sie dem Gericht selbst keine Person nennen, schlägt die Betreuungsbehörde eine aus ihrer Sicht dafür geeignete Person vor. Häufig sind das nahe Angehörige, z. B. der Ehepartner, aber auch Ihre Kinder. Diese würden Ihre Vertretung in der Regel ehrenamtlich wahrnehmen. Sofern Sie keine nahen Angehörigen haben und auch keine anderen Personen benannt haben, wird das Gericht in der Regel einen von der Betreuungsbehörde vorgeschlagenen beruflichen Betreuer für Sie bestellen. Dann vertritt eine Ihnen fremde Person Sie in den Angelegenheiten, die das Gericht für erforderlich hält und der Betreuungsperson überträgt.

Im Unterschied zu nahen Angehörigen, die regelmäßig als ehrenamtliche Betreuer bestellt werden, sind berufliche Betreuer für die Aufgabe der rechtlichen Betreuung besonders ausgebildet. Das bedeutet aber nicht, dass ein ehrenamtlicher Betreuer Ihre Angelegenheiten nicht

gleichermaßen wahrnehmen kann. Ehrenamtliche Betreuungspersonen können sich bei den Betreuungsbehörden und den Betreuungsvereinen Rat und Unterstützung holen.

Die Tätigkeit eines gerichtlich bestellten rechtlichen Betreuers wird vom Betreuungsgericht kontrolliert. Er muss bestimmte Rechtshandlungen mit großem Einfluss auf Ihre Wohnsituation, wie z. B. die Kündigung Ihres bestehenden Mietvertrages, beim Betreuungsgericht anzeigen, andere Rechtshandlungen vor allem im Zusammenhang mit Ihrer Vertretung in existenzbedrohenden Gesundheitsangelegenheiten muss er sich sogar betreuungsgerichtlich genehmigen lassen.

Ehegattenvertretung

Eng begrenzte Ausnahmen von der Notwendigkeit einer Betreuerbestellung gelten für Ehegatten. Diese vertreten sich aufgrund gesetzlicher Regelung bei der Erledigung von Geschäften zur Deckung des Lebensbedarfs gegenseitig. Dazu zählen solche Geschäfte, die sich im Rahmen des verfügbaren Einkommens

bewegen und nach den jeweiligen Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessen sind. Darüber hinaus können sie sich in gesundheitlichen Angelegenheiten einschließlich der damit zusammenhängenden Vermögensangelegenheiten (beispielsweise bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegen einen Rehabilitationsträger) für die Dauer von höchstens sechs Monaten, beginnend mit dem vom behandelnden Arzt zu bescheinigenden Eintritt der rechtlichen Handlungsunfähigkeit, gegenseitig vertreten.

Das gilt allerdings nur, wenn die Eheleute nicht getrennt leben, keine Vorsorgevollmacht erteilt haben und gegen eine Vertretung durch den Ehepartner keinen Widerspruch erheben oder erhoben haben. Zu dem Widerspruch finden Sie Näheres ab S. 25.

Wegen des eng begrenzten Umfangs des Ehegattenvertretungsrechts auf eine zeitlich befristete Gesundheitssorge und damit zusammenhängende Vermögensangelegenheiten kann die gegenseitige Vertretung von Ehegatten eine umfassende Vorsorge nicht ersetzen.

Wann und wofür kommt eine Vorsorgevollmacht konkret in Betracht?

Mit Erteilung einer Vorsorgevollmacht können Sie das beschriebene behördliche und gerichtliche Betreuungsverfahren und die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Angelegenheiten durch fremde Personen vermeiden. Sie können nach Ihren eigenen Vorstellungen eine oder mehrere Personen bestimmen, die im Fall Ihrer rechtlichen Handlungsunfähigkeit für Sie entscheiden und handeln sollen.

Mit der Vollmacht erhält der Bevollmächtigte die Aufgabe und zugleich das Recht, Ihre rechtlichen Angelegenheiten zu besorgen. Er darf und muss für Sie im Rechtsverkehr auftreten mit der Folge, dass sein Handeln dieselbe Wirkung hat, als wenn Sie selbst die entsprechenden Rechtshandlungen vorgenommen hätten. Mit einer entsprechenden Vollmacht kann der Bevollmächtigte beispielsweise Kaufverträge in Ihrem Namen schließen, Ihnen gehörende Dinge verkaufen, Ihre Wohnung oder Handyvertrag kündigen, einen Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen (früher: sog. Heimvertrag) schließen sowie die erforderliche Einwilligung in eine ärztliche Untersuchung oder Behandlung bzw. den Widerruf dazu erklären.

Welche Aufgaben der Bevollmächtigte im Einzelnen für Sie wahrnehmen soll, entscheiden allein Sie. Seine Vertretungsmacht kann die Besorgung alltäglicher Geschäfte umfassen, die Vermögenssorge oder Anordnungen zu Ihrer Pflege beinhalten. Sie können also beispielsweise Anordnungen darüber treffen, ob Sie zu Hause oder in einer Einrichtung gepflegt werden möchten sowie eine Reihe weiterer Aufgaben festlegen, z. B. bei der Gesundheitsvorsorge oder hinsichtlich der Bestimmung Ihres Aufenthaltes.

Wegen der Tragweite einer Bevollmächtigung sollten Sie sich den Inhalt einer Vollmacht genau überlegen und sich einmal gedanklich mit den folgenden Fragen befassen:

- ▶ Wer erledigt meine Bankgeschäfte?
- ▶ Wer kümmert sich um meine Behörden- und Versicherungsangelegenheiten?
- ▶ Wer organisiert für mich nötige ambulante Hilfen?
- ▶ Wer sucht für mich einen Platz in einem Senioren- oder Pflegeheim?
- ▶ Wer kündigt meine Wohnung oder meinen Telefonanschluss?
- ▶ Wie werde ich ärztlich versorgt?
- ▶ Wer entscheidet bei Operationen und medizinischen Maßnahmen?
- ▶ Muss ich für meine Online-Aktivitäten Vorsorgetreffen und z. B. wichtige Zugangsdaten und Passwörter sicher dokumentieren?

In der Vorsorgevollmacht sollten Sie die Angelegenheiten, zu deren Wahrnehmung der Bevollmächtigte gegenüber Dritten berechtigt sein soll, konkret und eindeutig bezeichnen. Damit schützen Sie sich und die von Ihnen bevollmächtigte Person vor Zweifeln und Missverständnissen.

Nach gründlicher Prüfung, in welcher Ihrer Angelegenheiten Sie eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten wünschen, legen Sie fest, in welchem Umfang der Bevollmächtigte von der Vollmacht Gebrauch machen soll und darf.

Von Zeit zu Zeit oder bei einem besonderen Anlass (z. B. bei einem bevorstehenden Krankenhausaufenthalt) sollten Sie überprüfen, ob die in der Vorsorgevollmacht getroffenen Verfügungen noch Ihren Wünschen und Vorstellungen entsprechen und ob der Bevollmächtigte weiterhin in der Lage ist, die ihm übertragenen Angelegenheiten für Sie wahrzunehmen. Bei unveränderter Beibehaltung der dort aufgeführten Punkte können Sie dies auf der Vollmacht vermerken. Anderenfalls müssen Sie eventuell die bisherige Vollmacht widerrufen.

Wie kann ich meine Wünsche und Vorstellungen verdeutlichen?

Die Vollmacht ist eine für Dritte bestimmte Erklärung. In ihr bezeichnen Sie die Person der rechtsgeschäftlichen Vertreterin bzw. des rechtsgeschäftlichen Vertreters und beschreiben was diese Person im Außenverhältnis, also gegenüber Dritten, mit Rechtswirkung für Sie tun darf. Anweisungen an die bevollmächtigte Person zum inhaltlichen Gebrauch der Vollmacht gehören deshalb nicht in die Vollmacht selbst. Wünsche sollten stattdessen vorweg mit der bevollmächtigten Person als Auftrag besprochen oder auch in einer schriftlichen Handlungsanweisung, etwa einem Brief, niedergelegt werden. Ein Verstoß gegen Ihre Handlungsanweisungen kann zu Schadensersatzansprüchen gegen den Bevollmächtigten führen. Eine schriftliche Niederlegung der Wünsche und Anweisungen erleichtert im Fall des Missbrauchs der Vollmacht die Geltendmachung von Schadenersatz.

Eine Vollmacht kann beispielsweise zum Abschluss eines Vertrages über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege und Betreuungsleistungen nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (ehemals: Heimvertrag) ermächtigen. Wünsche, welche Einrichtung vorrangig in Betracht kommt oder umgekehrt keinesfalls ausgewählt werden sollte, gehören aber nicht in diese Erklärung mit Außenwirkung. Dies gilt auch für besondere Wünsche zu Ihrer häuslichen Pflege, beispielsweise der Pflegeperson. Auch die Aufforderung, bestimmte Angehörige an Geburtstagen, zu Weihnachten usw. zu beschenken oder die bisherigen Spendengewohnheiten fortzuführen, können nur im Innenverhältnis mit dem Bevollmächtigten getroffen werden.

Welche Personen kommen als Bevollmächtigte in Betracht?

Da der Vorsorgebevollmächtigte anders als der gerichtlich bestellte rechtliche Betreuer keiner gerichtlichen Kontrolle unterliegt, kommen dafür nur solche Personen in Betracht, denen Sie absolut vertrauen und die der ihnen übertragenen Verantwortung für Sie auch gewachsen sind. Dazu müssen Sie sich genau überlegen, welcher Person Sie dies zutrauen. Gerade in unerwartet auftretenden Notfällen können Ihnen sehr nahestehende Personen überfordert und zu einer Entscheidung außerstande sein. Je umfassender und schwieriger die wahrzunehmenden Aufgaben sind, umso sorgfältiger sollte die Auswahl des Bevollmächtigten erfolgen.

Zu bedenken ist weiter, dass eine Vorsorgevollmacht den Bevollmächtigten in der Regel nicht sofort ab Erteilung, sondern erst künftig bei Eintritt Ihrer krankheitsbedingten Handlungsunfähigkeit zu Ihrer Vertretung gegenüber Dritten berechtigen soll. Bis dahin können jedoch Dinge geschehen, die verhindern, dass der Bevollmächtigte die ihm zugedachten Aufgaben dann noch übernehmen kann oder will. Denn auch der Bevollmächtigte kann auf eignen Wunsch das Auftragsverhältnis mit Ihnen auflösen. Treffen Sie Vorsorge auch für diesen Fall, indem Sie zusätzlich Personen benennen, die dem ursprünglich Bevollmächtigten nachfolgen sollen.

Benennung mehrerer Bevollmächtigter

Auch die gleichzeitige Bevollmächtigung mehrerer Personen ist zulässig. Dazu haben Sie verschiedene Möglichkeiten: Sie können mehrere Personen in der Weise bevollmächtigen, dass diese Sie nur gemein-

Was ist eine Generalvollmacht und genügt sie zur Vorsorge?

schaftlich vertreten dürfen. Sie können aber auch jeweils verschiedene Personen mit der Wahrnehmung verschiedener Angelegenheiten bevollmächtigen. Schließlich können Sie eine Person dazu bevollmächtigen, den anderen oder die anderen Bevollmächtigten bei der Ausübung Ihrer Vollmacht zu kontrollieren.

Eine Bevollmächtigung mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen Vertretung kann sich etwa dann empfehlen, wenn in wichtigen Fragen oder bei größeren Vermögenswerten die Last der Entscheidung nicht einem Einzelnen auferlegt werden soll. Es besteht dann allerdings auch die Gefahr, dass diese Personen verschiedener Meinung sind. Das kann dazu führen, dass eine notwendige Entscheidung zum Beispiel wegen anhaltendes Streits nicht getroffen wird und sogar die Einleitung eines gerichtlichen Betreuungsverfahrens erfordert.

Gleichgültig, wozu Sie sich entscheiden: Aus der Vollmacht muss klar erkennbar sein, ob mehrere Bevollmächtigte nur gemeinschaftlich handeln können sollen oder jeder allein und konkret bei welchen Sachverhalten. Bei komplizierten Fallgestaltungen oder besonderen individuellen Wünschen empfiehlt es sich immer, vorher rechtskundigen Rat einzuholen.

Eine Generalvollmacht ist eine inhaltlich umfassende Vollmacht, die den Bevollmächtigten zur Vertretung in allen Angelegenheiten ermächtigt. Als Vorsorgevollmacht ist sie allerdings nur eingeschränkt geeignet, da das Gesetz verlangt, dass bestimmte Befugnisse ausdrücklich bezeichnet werden. Sie deckt daher gerade im Bereich der Gesundheitsfürsorge folgende existenzielle Fälle nicht ab:

- ▶ Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle keiner ärztlichen Untersuchung, keiner Heilbehandlung und keinem medizinischen Eingriff zustimmen, wenn hierbei Lebensgefahr besteht (etwa bei einer Herzoperation) oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist (z. B. bei einer Amputation). Umgekehrt kann die bevollmächtigte Person auch keine ärztliche Untersuchung, keine Heilbehandlung und keinen medizinischen Eingriff ablehnen oder die Einwilligung in derartige Maßnahmen widerrufen, wenn hierdurch Lebensgefahr oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist. Sie kann insbesondere nicht der Unterlassung oder Beendigung lebensverlängernder Maßnahmen zustimmen.
- ▶ Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle nicht in eine zu Ihrem Schutz notwendige geschlossene Unterbringung oder in eine andere freiheitsbeschränkende Maßnahme (etwa ein Bettgitter) oder in eine im Rahmen der Unterbringung zur Abwendung eines Ihnen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens notwendige ärztliche Zwangsmaßnahme einwilligen.
- ▶ Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle nicht in eine Organspende einwilligen.

Welche Form muss eine Vorsorgevollmacht haben?

Grundsatz: Formfreiheit

Eine Vorsorgevollmacht ist grundsätzlich nicht an eine Form gebunden. Aus Beweisgründen ist es jedoch ratsam, die Vollmacht zumindest schriftlich abzufassen. So kann sie beispielsweise handschriftlich, am Computer oder unter Verwendung eines Formulars oder Beteiligung eines Notars aufgesetzt werden. In jedem Fall sollten Sie die Vorsorgevollmacht unter Angabe von Ort und Datum eigenhändig unterschreiben.

Der Vorteil einer selbst verfassten Vollmacht besteht darin, dass man den Inhalt des Schriftstücks stärker überdenkt. Das Aufsetzen vor dem Notar gewährleistet andererseits rechtskundigen Rat. Hilfe bei der Formulierung einer Vollmacht können Sie auch bei den Betreuungsvereinen erhalten. Eine Anschriftenliste anerkannter Betreuungsvereine finden Sie ab Seite 29.

Wenn Sie sich dafür entscheiden, die Vorsorgevollmacht notariell beurkunden oder die Unterschrift unter der Vollmachtsurkunde öffentlich beglaubigen zu lassen, sollten Sie die unterschiedlichen Funktionen dieser Möglichkeiten kennen:

- ▶ Durch die öffentliche Beglaubigung wird bestätigt, dass die Unterschrift unter der Vorsorgevollmacht von Ihnen stammt. Nicht geprüft wird dagegen, ob Sie zum Zeitpunkt des Aufsetzens der Vollmacht geschäftsfähig und damit zu einer wirksamen Vollmachterteilung in der Lage waren. Auch findet keine rechtliche Beratung in Bezug auf den Inhalt der Vorsorgevollmacht statt. Eine öffentliche Beglaubigung Ihrer Unterschrift unter der Vorsorgevollmacht kann von der Betreuungsbehörde oder von einem Notar vorgenommen werden.
- ▶ Auch die notarielle Beurkundung erfüllt den Zweck des Identitätsnachweises, geht aber darüber hinaus. Denn der Notar setzt sich in diesem Rahmen auch mit dem Inhalt der Vorsorgevoll-

macht auseinander und berät Sie bei der Wahl rechtssicherer Formulierungen. Bei Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers ist er verpflichtet, Nachforschungen anzustellen und eine Beurkundung gegebenenfalls abzulehnen. Eine notarielle Beurkundung kann daher auch dazu dienen, spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vorsorgevollmacht zu vermeiden bzw. auszuräumen.

Hinweise zur Verwahrung von Vorsorgevollmachten und der Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer finden Sie ab Seite 25.

Ausnahmen von der Formfreiheit

Von dem Grundsatz der Formfreiheit gibt es Ausnahmen. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick:

Schriftform

Soll der Bevollmächtigte einen Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz abschließen können, muss die Bevollmächtigung schriftlich erfolgen, also unbedingt persönlich unterschrieben sein.

Darüber hinaus bedarf es bei der Bevollmächtigung zur Einwilligung in die folgenden Maßnahmen neben der Schriftform der ausdrücklichen Bezeichnung der Maßnahmen in der Vollmacht:

- ▶ eine ärztliche Maßnahme, mit der die Gefahr eines schweren oder dauerhaften gesundheitlichen Schadens oder sogar des Todes verbunden ist, deren Widerruf und deren Versagung
- ▶ die freiheitsentziehende Unterbringung und eine freiheitsentziehende andere Maßnahme in einem Krankenhaus o. ä.
- ▶ eine ärztliche Zwangsmaßnahme und die Verbringung dazu in ein Krankenhaus

Öffentliche Beglaubigung

Die öffentliche Beglaubigung ist zwingend bei Erteilung der Vorsorgevollmacht zur

- ▶ Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Handelsregister,
- ▶ Erklärung der Erbausschlagung,
- ▶ Vornahme von Grundstücksgeschäften gegenüber dem Grundbuchamt,
- ▶ Beantragung eines Reisepasses oder eines Personalausweises für den Vollmachtgeber.

Notarielle Beurkundung

Die notarielle Beurkundung ist bei Erteilung der Vorsorgevollmacht zwingend, wenn diese die Berechtigung zur künftigen Aufnahme von Verbraucherdarlehen umfassen soll, deren Konditionen im Einzelnen noch nicht bekannt sind.

Eine notarielle Beurkundung ist ferner sinnvoll, wenn Sie

- ▶ ein Handelsgewerbe betreiben oder Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) sind,
- ▶ umfangreiches Vermögen besitzen,
- ▶ mehrere Bevollmächtigte einsetzen,
- ▶ neben der Vollmacht eingehende Handlungsanweisungen an den oder die Bevollmächtigten festlegen wollen oder
- ▶ den Bevollmächtigten in dessen Interesse unwiderruflich zum jederzeitigen Erwerb oder zur Veräußerung von Grundstücken, Eigentumswohnungen oder Erbbaurechten an Grundstücken ermächtigen wollen.

Rechte im Verkehr mit einer Bank oder Sparkasse

Sofern die Vorsorgevollmacht dem Bevollmächtigten Rechte im Verkehr mit einer Bank oder Sparkasse einräumt, sollten Sie sich bei dem jeweiligen Kredit-

institut erkundigen, was zu beachten ist. Viele Banken und Sparkassen haben für solche Fälle besondere Geschäftsformen geschaffen und erkennen anderweitig erteilte Vollmachten nicht an. Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie daher die Vollmacht in Ihrer Bank oder Sparkasse in Anwesenheit eines Bankmitarbeiters erteilen. Dabei ist zu beachten, dass die Bank oder Sparkasse gesetzlich verpflichtet ist, den Bevollmächtigten anhand eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu identifizieren. Zur Erteilung einer Konto-/Depotvollmacht suchen Sie daher bitte in Begleitung Ihres Bevollmächtigten die Bank/Sparkasse auf.

Ab wann und wie lange gilt die Vollmacht?

Die Vollmacht gilt im Außenverhältnis, also gegenüber Dritten, grundsätzlich ab dem Zeitpunkt ihrer Ausstellung. Im Innenverhältnis zum Bevollmächtigten ist aber die mit ihm getroffene Vereinbarung maßgebend. Diese wird wörtlich oder stillschweigend lauten, dass von der Vollmacht erst Gebrauch gemacht werden darf, wenn Sie selbst nicht mehr handlungsfähig sind. Sie können eine einmal erteilte Vollmacht jederzeit widerrufen. Hierzu müssen Sie eine ausgehändigte Vollmacht vom Bevollmächtigten herausverlangen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Bevollmächtigte das Auftragsverhältnis selbst auflöst. Denn die Vollmacht kann verwendet werden, solange sie im Umlauf ist. Möchten Sie eine Konto-/Depot-Vollmacht widerrufen, sollten Sie dies stets Ihrer Bank oder Sparkasse sofort schriftlich mitteilen.

Können Sie die Vollmacht krankheitsbedingt nicht mehr selbst widerrufen, sind Sie dem Bevollmächtigten dennoch nicht schutzlos ausgeliefert. Das Gericht kann auf entsprechende Anregung von Ihnen oder von dritter Seite einen Betreuer bestellen. Diesem überträgt das Gericht dann die Aufgabe, den von Ihnen Bevollmächtigten zu kontrollieren. Stellen sich konkrete Anhaltspunkte dafür heraus, dass der Bevollmächtigte durch Pflichtwidrigkeiten einen wichtigen Anlass gegeben hat, kann das Betreuungsgericht dem Betreuer

auch den Widerruf der von Ihnen erteilten Vollmacht übertragen. Widerruft der Betreuer die Vollmacht, wird das Gericht anstelle des Bevollmächtigten eine andere geeignete Person zum Betreuer bestellen, die sich um Ihre Angelegenheiten kümmert.

Zu überlegen ist ferner, ob die Vollmacht nach dem Tod in Kraft bleiben soll. Der Tod des Vollmachtgebers führt grundsätzlich zum Erlöschen der Vollmacht. Damit würde der Bevollmächtigte selbst für unaufschiebbare Rechtsgeschäfte, z. B. Wohnungsauflösung, Kündigung des Pflegevertrages o. ä., nach dem Tod des Vollmachtgebers nicht handlungsfähig bleiben. Sofern keine Erben bekannt sind oder zwischen diesen Meinungsverschiedenheiten zu befürchten stehen, empfiehlt es sich, in der Vollmacht ausdrücklich zu regeln, dass die Vollmacht über den Tod des Vollmachtgebers hinaus fort gelten soll. Möglich ist auch, mit einem Beerdigungsinstitut einen Vorsorgevertrag abzuschließen, mit dem die Beerdigung und deren Ablauf im Detail geregelt werden können. Auskünfte über den Kauf einer Grabstätte und den Abschluss eines Grabpflegevertrages erhält man bei den Friedhofsverwaltungen.

Andere Verfügungen, die erst nach dem Tod wirksam werden sollen, wie z. B. Erbschaftsregelungen oder Vermächtnisse, gehören in ein Testament.

Außerdem kann in der Vollmacht die Bestimmung getroffen werden, dass diese nur wirksam ist, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts im Original vorgelegen kann. Durch diese Bestimmung wird die bevollmächtigte Person daran gebunden, das Original stets zur Verfügung zu haben. Der Rechtsverkehr kann Rechtsgeschäfte dann gegebenenfalls von der Vorlage des Originals der Vollmacht abhängig machen.

Diese Bestimmung bietet die Möglichkeit dazu, über den Besitz des Originals der Vollmachtsurkunde bessere Kontrolle darüber auszuüben, ab welchem Zeitpunkt die bevollmächtigte Person von der Vollmacht tatsächlich Gebrauch machen kann. Auf der anderen Seite kann die Bestimmung jedoch die Ausübung der Vollmacht erschweren. Dies gilt insbesondere dort, wo Rechtsgeschäfte in der Regel nicht

persönlich vor Ort vorgenommen werden - beispielsweise bei der Nutzung von Online-Diensten, dem Telefon oder dem Postweg. Außerdem kann die Ausübung der Vollmacht scheitern, wenn das Original der Vollmachtsurkunde nicht mehr zur Verfügung steht (Verlust o. Ä.).

Bei der Entscheidung darüber, ob Sie die Bestimmung in die Vollmacht aufnehmen wollen, sind also die dadurch entstehenden Hürden für die Ausübung der Vollmacht einerseits mit der verbesserten Kontrollmöglichkeit andererseits abzuwiegen. Entscheidend ist Ihr Vertrauen gegenüber Ihrer bevollmächtigten Person

Betreuungsverfügung

Nach dem Gesetz wird durch das Gericht ein Betreuer für denjenigen bestellt, der aufgrund einer Krankheit oder Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann. Das Gericht hört Sie im Zuge der gesetzlich vorgesehenen persönlichen Anhörung auch zur Frage an, wen Sie gegebenenfalls als Betreuer wünschen. Falls Sie sich zu diesem Zeitpunkt nicht mehr äußern können, hat das Gericht Wünsche, die Sie zuvor geäußert haben, zu berücksichtigen. Dies geschieht zweckmäßig in einer schriftlichen vorsorgenden Verfügung für den Betreuungsfall, auch Betreuungsverfügung genannt. Sie können darin bestimmen, wen das Gericht als Ihren rechtlichen Betreuer bestellen soll. Sie können aber auch festlegen, wer keinesfalls für diese Aufgaben in Betracht gezogen werden soll. In der Betreuungsverfügung kann zudem festgehalten werden, welche Wünsche und Gewohnheiten von Ihrem Betreuer respektiert werden sollen, ob Sie im Pflegefall zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden wollen oder welches Alten- oder Pflegeheim Sie bevorzugen. Diese Wünsche sind für das Gericht und den Betreuer grundsätzlich verbindlich, sofern sie nicht einen Wunsch erkennbar aufgegeben haben oder die Erfüllung eines Wunsches dem Betreuer nicht zugemutet werden kann.

Welchen Inhalt sollte und welche Form muss eine Betreuungsverfügung haben?

Eine Betreuungsverfügung richtet sich an das für Ihren Wohnort zuständige Betreuungsgericht. Mit ihr treffen Sie vorsorgliche Anordnungen für den Fall, dass einmal ein Betreuer bestellt werden muss.

Zunächst könne Sie mit der Betreuungsverfügung darauf Einfluss nehmen, wer im Bedarfsfall für Sie zum Betreuer bestellt wird und wie er handeln soll.

Neben der Auswahl der Person des Betreuers können Sie auch Ihre Wünsche für die jeweilige Ausübung der Betreuung äußern. Folgende Fragen können Ihnen Anregungen dafür geben:

- ▶ Möchte ich meinen bisherigen Lebensstandard behalten und soll dafür notfalls mein Vermögen aufgebraucht werden?
- ▶ In welchem Heim möchte ich gegebenenfalls wohnen und in welchem auf keinen Fall?
- ▶ Möchte ich meine persönlichen Gegenstände und Möbel soweit wie möglich mitnehmen oder sollen diese im Fall einer Wohnungsauflösung an bestimmte Personen/Organisationen ausgehändigt werden?

Die Betreuungsverfügung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Es empfiehlt sich aber, sie aufzuschreiben und zu unterschreiben, damit möglichst keine Zweifel an der Echtheit Ihrer Verfügung entstehen. Wenn Sie also eine Betreuungsverfügung errichten wollen, können Sie das im Anhang bei den Formularen abgedruckte Muster verwenden. Hinweise zur Verwahrung von Betreuungsverfügungen und der Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer finden Sie ab Seite 25.

Soll ich statt einer Vorsorgevollmacht eine Betreuungsverfügung errichten?

Das lässt sich nicht allgemein beantworten. Ist eine Person, der Sie vollständig vertrauen können, bereit und in der Lage, sich im Bedarfsfall um Ihre Angelegenheiten zu kümmern, dürfte eine Vorsorgevollmacht vorzuziehen sein. Denn eine gesetzliche Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Betroffenen durch einen Bevollmächtigten oder andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, gleichermaßen wahrgenommen werden können. Die Abfassung einer Betreuungsverfügung empfiehlt sich immer dann, wenn Sie bei den zu regelnden Angelegenheiten eine gerichtliche Kontrolle bevorzugen oder Ihnen keine Personen so nahestehen, dass Sie ihnen Vollmacht erteilen können oder wollen.

Für freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Unterbringung, Unterbringung inkl. ärztlicher Zwangsbehandlung, Bettgitter, Bauchgurt) besteht das Erfordernis der Genehmigung durch das Betreuungsgericht sowohl bei der Vorsorgevollmacht als auch bei der Betreuungsverfügung. Es kann also mit einer Vorsorgevollmacht nicht umgangen werden.

In bestimmten Fällen kann es ratsam sein, die Vorsorgevollmacht mit einer Betreuungsverfügung zu kombinieren. Dies ist empfehlenswert, falls die Vollmacht eine bestimmte Geschäftsbesorgung nicht abdeckt oder Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht bestehen. Im Anhang bei den Formularen finden Sie ein Vollmachtsformular, mit dem Sie auch verfügen können, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person für Ihre Betreuung ausgewählt werden soll, wenn trotz der Vollmacht eine Betreuerbestellung notwendig werden sollte.

Patientenverfügung

Solange Sie als Patient einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie selbst nach ärztlicher Aufklärung und Beratung über alle Sie betreffenden medizinischen Maßnahmen. Einwilligungsfähig ist, wer die Schwere, Tragweite und Risiken der Behandlung beurteilen und seinen Willen danach ausrichten kann.

Falls Sie nicht mehr entscheidungsfähig sind oder Ihren Willen nicht mehr äußern können, muss eine bevollmächtigte Person, ein rechtlicher Betreuer oder ein Arzt für Sie entscheiden. Unabhängig davon, welche dieser Personen Entscheidungen für Sie treffen muss, ist Ihr mutmaßlicher Wille dabei maßgebend. Das bedeutet, dass ermittelt werden muss, wie sie sich selbst in der gegebenen Situation entscheiden würden. Dies kann sehr schwierig sein, wenn Sie Ihre Vorstellungen für eine medizinische Behandlung nie schriftlich oder auch nur mündlich geäußert haben.

Diese Schwierigkeiten können Sie verringern, indem Sie Ihren Willen rechtzeitig und möglichst konkret in einer Patientenverfügung zum Ausdruck bringen. Mit dieser können Sie für den Fall Ihrer späteren Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festlegen, ob Sie in bestimmte Untersuchungen Ihres Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder diese untersagen. Eine Patientenverfügung bedarf der Schriftform und kann jederzeit formlos widerrufen werden.

Brauche ich eine Patientenverfügung?

Voranzuschicken ist: Niemand ist verpflichtet, eine Patientenverfügung abzufassen. Das Gesetz stellt deshalb sogar ausdrücklich klar, dass die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung nicht zur Bedingung für einen Vertragsschluss (zum Beispiel den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder eines Vertrages über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen; früher: sog. Heimvertrag) gemacht werden darf.

Allerdings kann ein Arzt, der Sie ohne Ihre oder die Einwilligung Ihres gesetzlichen Vertreters untersucht oder behandelt, wegen Körperverletzung strafbar werden. Deshalb kann von ihm außer im medizinischen Notfall ein Tätigwerden nicht verlangt werden. Falls Sie also bei bestehendem Untersuchungs- bzw. Behandlungsbedarf selbst nicht mehr entscheidungsfähig sind oder Ihren Willen nicht mehr äußern können, muss eine bevollmächtigte Person oder ein rechtlicher Betreuer für Sie entscheiden. Ist weder ein Bevollmächtigter noch ein Betreuer bestellt, entscheidet bei eilbedürftigen Maßnahmen über die Behandlung der Arzt. Bei weniger eilbedürftigen ärztlichen Behandlungen muss gegebenenfalls ein rechtlicher Betreuer bestellt werden.

In allen Fällen, in denen Sie sich nicht mehr selbst äußern können, ist für die Entscheidung Ihr mutmaßlicher Wille maßgebend. Diesem können Sie in einer Patientenverfügung in Bezug auf das „Ob“ und „Wie“ einer ärztlichen Behandlung Ausdruck verleihen. Wenn keine Patientenverfügung verfasst wurde, hat der Betreuer oder der Bevollmächtigte Ihre Behandlungswünsche bzw. Ihren mutmaßlichen Willen festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden.

Wenn Sie überlegen, ob Sie eine Patientenverfügung erstellen wollen oder nicht, empfiehlt es sich, zunächst darüber nachzudenken, was Ihnen im Zusammenhang mit Krankheit, Leiden und Tod wichtig ist, wovor Sie Angst haben und was Sie sich erhoffen. Manche Menschen haben Angst, dass vielleicht nicht mehr alles medizinisch Mögliche für sie getan werden könnte, wenn sie alt oder schwer krank sind. Andere befürchten, dass man sie in solchen Situationen unter Aufbieten aller technischen Möglichkeiten nicht sterben lässt.

Es ist nicht einfach, sich mit existenziellen Fragen auseinanderzusetzen, die Krankheit, Leiden und auch das Sterben betreffen. Dennoch ist dies notwendig, weil man sich über die Konsequenzen der eigenen Entscheidungen klar werden muss. Festlegungen in einer Patientenverfügung bedeuten, dass man selbst die Verantwortung für die Folgen übernimmt, wenn ein Arzt diesen Wünschen entspricht. Dabei sollten Sie bedenken, dass in bestimmten Grenzsituationen des Lebens Voraussagen über das Ergebnis medizinischer Maßnahmen und mögliche Folgeschäden im Einzelfall kaum möglich sind.

Am Ende Ihrer persönlichen Willensbildung kann die Entscheidung stehen, eine Patientenverfügung zu erstellen, oder der Entschluss, keine Vorsorge treffen zu wollen. Sie sollten sich deshalb für diese Überlegungen Zeit nehmen und sich nicht unter Druck setzen. Vor Abfassung einer Patientenverfügung sollten Sie in jedem Fall Ihren Hausarzt konsultieren.

Welchen Inhalt sollte eine Patientenverfügung haben?

Viele Menschen haben klare Vorstellungen darüber, was geschehen soll, falls bei schweren Erkrankungen oder Unfällen die Grenzen medizinischer Hilfe erreicht sind. Wenn aber ein solcher Fall tatsächlich eintritt, können derartige Wünsche regelmäßig nicht mehr gegenüber den Ärzten geäußert werden.

Inhalt einer Patientenverfügung kann alles sein, was Ihnen im Falle einer Situation wichtig ist, in der Sie sich selbst nicht mehr gegenüber den behandelnden Ärzten äußern können und die erforderlichen Einwilligungs- oder Widerrufserklärungen auch nicht anderen Personen überlassen wollen. Entspricht es beispielsweise Ihrem Willen, dass im Falle irreversibler Bewusstlosigkeit, schwerer Dauerschädigung des Gehirns oder des dauernden Ausfalls lebenswichtiger Funktionen keine lebensverlängernden Maßnahmen ergriffen werden, können Sie dies in einer Patientenverfügung festhalten. Dort kann außerdem zum Ausdruck gebracht werden, dass ein menschenwürdiger Tod gewünscht wird und ärztliche Maßnahmen abgelehnt werden, die lediglich eine Verlängerung des Sterbevorgangs und Leidens bedeuten würden. In einer Patientenverfügung

können auch der Wunsch und die Einwilligung in eine risikobehaftete ärztliche Therapie erklärt werden, die Leiden und Schmerzen lindert. Aus der Patientenverfügung muss dann aber eindeutig hervorgehen, dass Sie sich dieses Risikos bei Abgabe der Erklärung bewusst waren.

Wenn Sie Festlegungen für oder gegen bestimmte Behandlungen treffen wollen, sollten Sie sich stets bewusst sein, dass Sie durch einen Behandlungsverzicht unter Umständen auf ein Weiterleben verzichten. Umgekehrt sollten Sie sich darüber klar sein, dass Sie für eine Chance, weiterleben zu können, möglicherweise Abhängigkeit und Fremdbestimmung in Kauf nehmen. Überhaupt ist von Bedeutung, dass Sie sich über die medizinische Situation und die rechtliche Bedeutung der von Ihnen abgegebenen Erklärung zuvor ausführlich und gründlich informiert haben. Dies sollte aus der Patientenverfügung erkennbar sein, etwa indem Sie gesondert darauf hinweisen. Abgeschlossen werden kann die Patientenverfügung jeweils mit dem Satz: „Ich gebe diese Erklärung(en) frei und ohne Zwang, im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte ab.“

Welche Form muss eine Patientenverfügung haben?

Die gesetzliche Regelung der Patientenverfügung sieht vor, dass eine Patientenverfügung schriftlich verfasst und durch Namensunterschrift eigenhändig oder durch ein von einer Notarin oder einem Notar beglaubigtes Handzeichen unterzeichnet werden muss. Mündliche Äußerungen sind deshalb aber nicht wirkungslos, denn sie müssen bei der Feststellung des mutmaßlichen Patientenwillens von dem Vertreter beachtet werden.

Hinweise zur Verwahrung von Patientenverfügungen und der Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer finden Sie ab Seite 25.

Wie lange gilt die Patientenverfügung?

Niemand ist an seine schriftliche Patientenverfügung für immer gebunden. Die Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden. Da Sie im Laufe der Jahre möglicherweise mehrere Patientenverfügungen errichten, empfiehlt es sich, diese mit Ort und Datum zu versehen. Dies erleichtert es, eine widerrufene von einer etwaigen späteren, nicht widerrufenen Patientenverfügung zu unterscheiden.

Es ist nicht unbedingt erforderlich, aber sehr empfehlenswert, eine Patientenverfügung in bestimmten Zeitabständen (z. B. jährlich) zu erneuern oder zu bestätigen.

So kann man im eigenen Interesse regelmäßig überprüfen, ob die einmal getroffenen Festlegungen noch gelten sollen oder eventuell konkretisiert oder abgeändert werden sollten. Eine Bestätigung Ihrer Patientenverfügung ist insbesondere immer dann anzuraten, wenn sich Ihre konkrete Lebenssituation geändert hat (z. B. bei Heirat, Gründung einer Familie o. Ä.) und Sie an den Festlegungen in Ihrer Patientenverfügung festhalten wollen. Denn der Betreuer ist verpflichtet, zu prüfen, ob Ihre möglicherweise ältere Patientenverfügung noch auf Ihre konkrete (neue) Lebenssituation zutrifft.

Muss meine Patientenverfügung beachtet werden?

Die gesetzliche Regelung der Patientenverfügung sieht vor, dass Festlegungen für bestimmte ärztliche Maßnahmen verbindlich sind, wenn durch diese Festlegungen Ihr Wille für eine konkrete Lebens- und Behandlungssituation eindeutig und sicher festgestellt werden kann. Die Ärztin oder der Arzt muss eine derart verbindliche Patientenverfügung beachten. Die Missachtung des Patientenwillens kann als Körperverletzung strafbar sein. Ein Vertreter ist verpflichtet, die Patientenverfügung zu prüfen, Ihren Behandlungswillen festzustellen und ihm gegenüber den behandelnden Ärzten Ausdruck und Geltung zu verschaffen.

Damit Ihre Patientenverfügung beachtet werden kann, müssen Sie die darin enthaltenen Erklärungen freiverantwortlich, insbesondere ohne äußeren Druck abgegeben haben. Zudem darf die Patientenverfügung nicht widerrufen worden sein. Festlegungen in einer Patientenverfügung sind daher nicht bindend, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass Sie sie zum Behandlungszeitpunkt nicht mehr gelten lassen wollen. Unbeachtlich sind außerdem Anordnungen, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen. Deshalb kann in einer Patientenverfügung beispielsweise vom Arzt keine strafbare Tötung auf Verlangen gefordert werden. Auch aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit des Verbots der geschäftsmäßigen

Beihilfe zur Selbsttötung lässt sich kein Anspruch gegen den behandelnden Arzt auf Suizidhilfe ableiten. Wohl aber können Sie festlegen, dass Sie in konkret bezeichneten Behandlungs- und Lebenssituationen den Abbruch ärztlicher Behandlung wünschen.

Handelt es sich bei den in einer Patientenverfügung genannten ärztlichen Maßnahmen um einen Eingriff in die körperliche Integrität (beispielsweise eine Operation), ist die Einwilligung nur wirksam, wenn ihr eine ärztliche Aufklärung vorausgegangen ist, es sei denn, Sie haben auf eine solche Aufklärung verzichtet. Aus der Patientenverfügung soll sich ergeben, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Wenn Sie keine Patientenverfügung haben oder wenn die Festlegungen in einer Patientenverfügung nicht auf die konkrete Lebens- und Behandlungssituation zutreffen, muss für Sie ein Vertreter (Betreuer oder Bevollmächtigter) entscheiden, ob er der ärztlichen Maßnahme zustimmt oder nicht. Bei dieser Entscheidung darf die Vertreterin oder der Vertreter keine eigenen Maßstäbe zugrunde legen, sondern muss Ihre Behandlungswünsche oder Ihren mutmaßlichen Willen feststellen und auf dieser Grundlage entscheiden. Dabei sind insbesondere Ihre früheren Äußerungen, Ihre Überzeugungen und Wertvorstellungen zu berücksichtigen.

Sollte ich in meiner Patientenverfügung meine persönlichen Wertvorstellungen darlegen?

Wenn Sie persönliche Wertvorstellungen, Einstellungen zum eigenen Leben und Sterben und religiöse Anschauungen schriftlich niederlegen, können sie als Ergänzung und Auslegungshilfe Ihrer Patientenverfügung dienen. Dies gilt besonders dann, wenn eine Patientenverfügung „in gesunden Tagen“ erstellt wird.

Die in einer Patientenverfügung festgelegten Wünsche zum „Ob und Wie“ medizinischer Maßnahmen in kritischen Krankheitssituationen beruhen meist auf persönlichen Wertvorstellungen, Lebenshaltungen, religiösen Anschauungen, Hoffnungen oder Ängsten. Um die Festlegungen in einer Patientenverfügung besser nachvollziehen zu können, kann es für das Behandlungsteam ebenso wie für Bevollmächtigte oder Betreuer hilfreich sein, Ihre persönlichen Auffassungen dazu zu kennen. Das ist insbesondere dann wichtig, wenn es Auslegungsprobleme gibt oder wenn die konkrete Situation nicht genau derjenigen entspricht, die Sie in der Patientenverfügung beschrieben haben. Insofern kann die schriftliche Festlegung eigener Wertvorstellungen eine wichtige Ergänzung einer Patientenverfügung sein. Eine schriftliche Dokumentation der eigenen Wertvorstellungen kann zudem die Ernsthaftigkeit einer Patientenverfügung unterstreichen.

Wie formuliere ich eine schriftliche Patientenverfügung?

Am besten lassen Sie sich von einer ärztlichen oder anderen fachkundigen Person oder Organisation beraten, bevor Sie eine schriftliche Patientenverfügung abfassen.

Bei der Abfassung einer Patientenverfügung ist eine inhaltliche Beschränkung auf lediglich allgemeine Formulierungen wie z. B.: „Solange eine realistische Aussicht auf Erhaltung eines erträglichen Lebens besteht, erwarte ich ärztlichen und pflegerischen Beistand unter Ausschöpfung der angemessenen Möglichkeiten“ oder Begriffe wie „unwürdiges Dahinvegetieren“, „qualvolles Leiden“, „Apparatemedizin“ zu vermeiden. Solche Aussagen sind wenig hilfreich, denn sie sagen nichts darüber aus, was für den Betroffenen beispielsweise ein „erträgliches“ Leben ist. Beschreiben Sie deshalb möglichst konkret, in welchen Situationen die Patientenverfügung gelten soll und welche Behandlungswünsche Sie in diesen Situationen haben. In dem Formular „Patientenverfügung“ nehmen die Textbausteine, welche Formulierungshilfen zu bestimmten ärztlichen Maßnahmen enthalten (Ziffer 3), daher jeweils ausdrücklich Bezug auf die zuvor zu beschreibende Situation, für die die Verfügung gelten soll (Ziffer 2).

Wenn die Patientenverfügung in verschiedenen Situationen gelten soll (z. B. für die Sterbephase, bei einem dauernden Verlust der Einsichts- und Kommunikationsfähigkeit, im Endstadium einer unheilbaren Erkrankung), sollten Sie überlegen, ob die festgelegten Behandlungswünsche (z. B. die Durchführung oder die Ablehnung bestimmter Maßnahmen wie der künstlichen Ernährung, der künstlichen Beatmung usw.) in allen beschriebenen Situationen gelten sollen oder ob Sie für verschiedene Situationen auch verschiedene Behandlungswünsche festlegen möchten (Lehnen Sie beispielsweise eine künstliche Ernährung nur in der Sterbephase oder auch bei einer weit fortgeschrittenen Demenzerkrankung ab?).

Eine fachkundige Beratung kann Ihnen helfen, Widersprüche zwischen einzelnen Festlegungen zu vermeiden. Wie soll z. B. verfahren werden, wenn Sie einerseits festlegen, möglichst lange leben zu wollen, aber andererseits bestimmte lebenserhaltende Maßnahmen ablehnen? Liegt bereits eine schwere Erkrankung vor, empfiehlt es sich, die Patientenverfügung vor allem auf die konkrete Krankheitssituation zu beziehen. Dabei sollten Sie mit dem Arzt über den Krankheitsverlauf, mögliche Komplikationen und verschiedene Behandlungsmöglichkeiten sprechen. Zudem kann es sinnvoll sein, auch detaillierte Angaben zur Krankheitsgeschichte, Diagnose und aktuellen Medikation sowie zu den Behandlungswünschen zu machen.

Weitere Informationen und Adressen

Im nachfolgenden Abschnitt finde Sie nähere Hinweise zu der Aufbewahrung und der Registrierung von Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen.

Nähere Informationen zu den aufgezeigten Fallgestaltungen können Sie zudem den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz herausgegebenen Broschüren Betreuungsrecht und Patientenverfügung entnehmen, an denen die vorliegende Broschüre orientiert ist. Die Broschüren sind auch im Internet abrufbar (www.bmjv.de). Dort finden Sie weitere hilfreiche Informationen und Erläuterungen der gesetzlichen Vorschriften. Der Ratgeber für Patientenrechte informiert Sie ergänzend über die Rechte und Pflichten im Arzt-Patienten-Verhältnis.

Was kann ich tun, damit meine getroffenen Vorkehrungen rechtzeitig bekannt werden?

Hinweise zur Aufbewahrung der Vorsorgeerklärungen und des Widerspruchs gegen das Ehegattenvertretungsrecht in Gesundheitsangelegenheiten

Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen, Patientenverfügungen und ein Widerspruch gegen die Anwendung des Ehegattenvertretungsrechts können den von Ihnen jeweils verfolgten Zweck nur erfüllen, wenn sie den maßgeblichen Stellen rechtzeitig bekannt werden. Das sind bei der Vorsorgevollmacht und der Betreuungsverfügung die Gerichte, bei der Patientenverfügung und einem Widerspruch gegen die Anwendung des Ehegattenvertretungsrechts die behandelnden Ärzte und der Betreuer bzw. Vorsorgebevollmächtigte.

Um dies zu gewährleisten, können Sie eine Kopie oder einen Hinweis auf die Existenz und die Aufbewahrung der Vorsorgeerklärung ständig bei sich tragen.

Bei einer Vorsorgevollmacht sollte der Bevollmächtigte zudem Kenntnis von seiner Bevollmächtigung haben, damit er sich im Bedarfsfall in den Besitz der Vollmacht setzen und dann die erforderlichen Angelegenheiten für Sie klären und regeln kann. Nur wenn der Bevollmächtigte über seine Bevollmächtigung und deren Umfang informiert ist, kann er auch das Gericht entsprechend informieren. Sorgen Sie also stets dafür, dass die Vollmachtsurkunde dem Bevollmächtigten zur Verfügung steht, wenn sie benötigt wird.

Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten:

Private Verwahrung

Sie können die Vollmachtsurkunde an einem im Ernstfall leicht zugänglichen Ort aufbewahren, den der Bevollmächtigte kennt (z. B. in Ihrem häuslichen Schreibtisch), oder Sie übergeben die Vollmachtsurkunde von vornherein dem Bevollmächtigten mit der Maßgabe, von dieser nur in dem besprochenen Fall Gebrauch zu

machen. Sollte diese Person absprachewidrig vorzeitig von der Vollmacht Gebrauch machen, können Sie die Vollmacht widerrufen, die Vollmachtsurkunde herausverlangen und Schadensersatz fordern.

Sie können die Vollmachtsurkunde auch einer anderen Vertrauensperson zur Verwahrung mit der Auflage übergeben, sie dem Bevollmächtigten im Bedarfsfall auszuhändigen.

Verwahrung beim Notar

Bei einer notariellen Vollmacht können Sie auch den Notar anweisen, an die bevollmächtigte Person (nur) dann eine Ausfertigung der Vollmachtsurkunde herauszugeben, wenn diese ein ärztliches Attest vorlegt, wonach Sie die in der Vollmacht bezeichneten Angelegenheiten nicht mehr besorgen können. Sie können mit dem Notar absprechen, wie alt das Attest sein darf und dass dessen Richtigkeit nicht überprüft werden muss.

Registrierung beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer

Unabhängig von der Verwahrung können Sie alle Ihre Vorsorgeerklärungen und einen etwaigen Widerspruch gegen die Geltung des Ehegattenvertretungsrechts gebührenpflichtig im sogenannten Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen.

Die Registrierung umfasst die wesentlichen Daten Ihrer Erklärung. Bei der Vollmacht sind dies insbesondere Ihr Namen und Ihre Anschrift, der Umfang der Vollmacht und die Daten Ihrer Vertrauensperson.

Die im Zentralen Vorsorgeregister registrierten Dokumente können im Bedarfsfall von Gerichten und Ärzten abgerufen werden. Kommt es beispielsweise zu einem Betreuungsverfahren, kann das Betreuungsgericht durch Abfrage bei dem Zentralen Vorsorgeregister Kenntnis vom Vorhandensein einer Vorsorgevollmacht oder einer Betreuungsverfügung erlangen und auf-

grund der registrierten Daten beurteilen, ob eine für das Betreuungsverfahren relevante Vollmacht, eine Betreuungsverfügung oder ein Widerspruch gegen das Ehegattenvertretungsrecht vorhanden ist.

Die Registereintragung können Sie als Urheber der entsprechenden Vorsorgeerklärung unmittelbar selbst beantragen. Der Antrag kann aber auch über den Notar oder Rechtsanwalt gestellt werden, der bei der Erstellung der Vorsorgeerklärung mitgewirkt hat. Zudem haben Sie die Möglichkeit, sich an die Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden zu wenden, die Ihnen gegebenenfalls auch bei der Antragstellung behilflich sein können. Wollen Sie die Eintragung selbst veranlassen, können Sie dies über das Internet unter www.vorsorgeregister.de tun. Das hat den Vorteil, dass die von Ihnen eingegebenen Daten automatisiert und somit wesentlich schneller weiterverarbeitet werden können. Der Antrag über das Internet ist zudem kostengünstiger als ein postalischer Antrag. Für die postalische Antragstellung wenden Sie sich bitte an die

Bundesnotarkammer
– Zentrales Vorsorgeregister –
Postfach 08 01 51
10001 Berlin

Für die Registrierung Ihrer Vollmacht fallen einmalig aufwandsbezogene Gebühren an, wobei in der Grundgebühr die Eintragung der ersten bevollmächtigten Person enthalten ist. Folgende Gebühren werden von der Bundesnotarkammer für einen von Ihnen selbst gestellten Antrag erhoben:

Grundgebühren

- ▶ Der Antrag auf Eintragung, Änderung, Ergänzung oder Löschung eines Eintrags wird online über www.vorsorgeregister.de gestellt € 23,00
- ▶ Der Antrag auf Eintragung, Änderung, Ergänzung oder Löschung eines Eintrags wird schriftlich gestellt € 26,00

Erhöhungsgebühren

- ▶ Erhöhungsgebühr für jede weitere bevollmächtigte Person bei einem online gestellten Antrag über www.vorsorgeregister.de € 3,50
- ▶ Erhöhungsgebühr für jede weitere bevollmächtigte Person bei schriftlichem Antrag € 4,00

Ermäßigungsgebühr

- ▶ Bei Zahlung durch Lastschrifteinzug ermäßigen sich die Gebühren um € 2,50

Örtliche Betreuungsbehörden im Land Brandenburg

Landeshauptstadt Potsdam

Fachbereich Soziales und Gesundheit
Örtliche Betreuungsbehörde
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
(Postanschrift)
14469 Potsdam
t 0331 28 92 11 1
f 0331 28 92 08 9
e betreuungsbehoerde@rathaus.potsdam.de

Stadt Brandenburg an der Havel

Amt für Jugend und Soziales der Stadt
Brandenburg an der Havel
Wiener Straße 1
14772 Brandenburg an der Havel
t 03381 58 53 52
03381 58 53 53
03381 58 53 55
03381 58 53 56
03381 58 53 57
03381 58 53 58
f 03381 58 50 04
e betreuungsbehoerde@stadt-brandenburg.de

Stadt Cottbus

Fachbereich Soziales
Örtliche Betreuungsbehörde
Thiemstraße 37
03050 Cottbus
t 0355 61 24 80 0
f 0355 61 21 34 80 1
e sozialamt@cottbus.de

Stadt Frankfurt (Oder)

Gesundheitsamt
Örtliche Betreuungsbehörde
Logenstraße 6
15230 Frankfurt (Oder)
t 0335 55 25 341
f 0335 55 25 399
e gesundheitsamt@frankfurt-oder.de

Landkreis Barnim

Gesundheitsamt
Örtliche Betreuungsbehörde
Eberswalde
Am Markt 1, Haus C, 2. OG
16225 Eberswalde
t 03334 21 41 330
03334 21 41 325
f 03334 21 42 30
e betreuungsbehoerde@kvbarnim.de

Gesundheitsamt
Örtliche Betreuungsbehörde Bernau
Jahnstraße 45
16321 Bernau bei Berlin
t 03338 39 89 31 99 3
03338 39 89 31 99 2
03338 39 89 31 99 1
f 03338 39 89 32 99 2
e betreuungsbehoerde@kvbarnim.de

Landkreis Dahme-Spreewald

Sozialamt
Örtliche Betreuungsbehörde
Beethovenweg 14
15907 Lübben (Spreewald)
t 03546 20 17 21
03546 20 17 36
03546 20 16 98
e betreuung@dahme-spreewald.de

Landkreis Elbe-Elster

Sozialamt
Örtliche Betreuungsbehörde
Grochwitzter Straße 20
04916 Herzberg (Elster)
t 03535 46 35 13
03535 46 31 38
03535 46 35 73
e sozialamt@lkee.de

Landkreis Havelland

Gesundheitsamt
Örtliche Betreuungsbehörde Nauen
Goethestraße 59/60
14641 Nauen
t 03385 55 17 101
f 03321 40 35 359
e gesundheitsamt@havelland.de

Gesundheitsamt
Örtliche Betreuungsbehörde
Falkensee
Dallgower Straße 9
14612 Falkensee
t 03385 55 17 101
f 03321 40 35 359
e gesundheitsamt@havelland.de

Gesundheitsamt
Örtliche Betreuungsbehörde
Rathenow
Forststraße 45, Haus A
14712 Rathenow
t 03385 55 17 101
f 03321 40 35 359
e gesundheitsamt@havelland.de

Landkreis Märkisch-Oderland

Sozialamt
Örtliche Betreuungsbehörde
Eichendamm 14
15306 Vierlinden OT Diedersdorf
t 03346 85 06 58 2
03346 85 06 57 8
03346 85 06 57 4
03346 85 06 58 3
e betreuungsbehoerde@landkreismol.de

Sozialamt
Betreuungsbehörde Strausberg
Klosterstraße 14
15344 Strausberg
t 03346 85 06 57 9
03346 85 06 58 0
03346 85 06 58 1
e betreuungsbehoerde@landkreismol.de

Sozialamt
Betreuungsbehörde Bad Freienwalde
Amtsstraße 4
16259 Bad Freienwalde
t 03346 85 06 57 4
03346 85 06 58 3
e betreuungsbehoerde@landkreismol.de

Landkreis Oberhavel

Fachbereich Soziales und Integration
Örtliche Betreuungsbehörde
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg
t 03301 60 13 24 0
03301 60 13 24 1
03301 60 13 24 2
03301 60 13 24 3
03301 60 13 24 4
f 03301 60 18 01 25
e betreuungsbehoerde@oberhavel.de

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Örtliche Betreuungsbehörde
Knappenstraße 1
01968 Senftenberg
t 03573 87 04 001
e betreuungsbehoerde@osl-online.de

Landkreis Oder-Spree

Sozialamt
Örtliche Betreuungsbehörde
Am Bahnhof 1E
15517 Fürstenwalde
t 03361 59 94 41 6
03361 59 94 41 4
e betreuungsbehoerde@l-os.de

Sozialamt
Örtliche Betreuungsbehörde
Karl-Marx-Straße 35c
15890 Eisenhüttenstadt
t 03364 50 54 41 9
03364 50 54 41 5
e betreuungsbehoerde@l-os.de

Sozialamt
Örtliche Betreuungsbehörde
Brandstraße 39 / Haus R
15848 Beeskow
t 03366 35 44 18
03366 35 44 12
e betreuungsbehoerde@l-os.de

Sozialamt
Örtliche Betreuungsbehörde
Ladestraße 1
15537 Erkner
t 03362 29 99 44 13
03362 29 99 44 11
e betreuungsbehoerde@l-os.de

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Amt für Soziales
Örtliche Betreuungsbehörde
Heinrich-Rau-Straße 27-30
16816 Neuruppin
t 03391 68 85 17 2
f 03391 68 88 85 17 4
e kerstin.barsikow@opr.de

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Team Pflege und Betreuungs-
management
Örtliche Betreuungsbehörde
Lankeweg 4
14513 Teltow
t 033841 91 0
e sozialamt@potsdam-mittelmark.de

Fachdienst Soziales und Wohnen
Örtliche Betreuungsbehörde
Am Gutshof 1-7
14542 Werder (Havel)
t 033841 91 0
e sozialamt@potsdam-mittelmark.de

Fachdienst Soziales und Wohnen
Örtliche Betreuungsbehörde
Papendorfer Weg 1
14806 Bad Belzig
t 033841 91 0
e sozialamt@potsdam-mittelmark.de

Landkreis Prignitz

Geschäftsbereich III,
Bildungs, Jugend, Soziales und
Gesundheit
Örtliche Betreuungsbehörde
Berliner Straße 49 / Haus 6
19348 Perleberg
t 03876 71 36 07
03876 71 35 10
03876 71 38 31
f 03876 71 36 33
03876 71 36 08
e inga.junker@lkprignitz.de
manuela.kelm@lkprignitz.de
nicole.gasow@lkprignitz.de

Anerkannte Betreuungsvereine im Land Brandenburg

Gemäß § 14 ff. BtOG i. V. m. § 5 Brandenburgisches Betreuungsorganisations-
ausführungsgesetz (BbgAGBtOG)
(nach Postleitzahlen sortiert)

Landkreis Spree-Neiße

Fachbereich Soziales
Örtliche Betreuungsbehörde Cottbus
Makarenkostraße 5
03050 Cottbus
t 0355 86 69 43 50 33
f 0355 86 69 43 50 88
e u.tischer-sozialamt@lkspn.de

Fachbereich Soziales
Örtliche Betreuungsbehörde
Spremberg
Dresdener Straße 12
03130 Spremberg
t 03563 57 75 03 1
03563 57 75 03 2
f 03563 57 75 38 9
e n.petrik-sozialamt@lkspn.de
t.casper-sozialamt@lkspn.de

Fachbereich Soziales
Örtliche Betreuungsbehörde Forst
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)
t 03562 98 61 50 36
f 03562 98 61 50 88
e j.jainz-sozialamt@lkspn.de

Fachbereich Soziales
Örtliche Betreuungsbehörde Guben
Gasstraße 4
03172 Guben
t 03561 68 71 33 03
f 03561 68 71 33 49
e k.fahrenkrug-sozialamt@lkspn.de

Landkreis Teltow-Fläming

Sozialamt
Örtliche Betreuungsbehörde
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde
t 03371 60 83 33 0
f 03371 60 89 21 0
e g.buchmann@teltow-flaeming.de

Landkreis Uckermark

Gesundheits- und Veterinäramt
Örtliche Betreuungsbehörde
Angermünde
Berliner Straße 72
16278 Angermünde
t 03331 26 84 44
03331 26 84 42
f 03384 70 34 53
e gesundheitsamt@uckermark.de

Gesundheits- und Veterinäramt
Örtliche Betreuungsbehörde
Schwedt/Oder
Berliner Straße 123
16303 Schwedt
t 03332 20 81 46
03332 20 81 57
f 03384 70 34 53
e gesundheitsamt@uckermark.de

Gesundheits- und Veterinäramt
Örtliche Betreuungsbehörde Templin
Prenzlauer Allee 7
17268 Templin
t 03987 41 35 53
03987 41 34 53
f 03384 70 34 53
e gesundheitsamt@uckermark.de

Gesundheits- und Veterinäramt
Örtliche Betreuungsbehörde Prenzlau
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau
t 03984 70 29 53
f 03384 70 34 53
e gesundheitsamt@uckermark.de

(nach Postleitzahlen sortiert)

Betreuungsverein Lebenshilfe
Brandenburg e. V.
Betreuungsstelle Senftenberg
Fischreierstraße 5
01986 Seftenberg
t 03573 79 90 01 0
f 03573 79 90 01 2
e senftenberg@lebenshilfe-
betreuungsverein.de

Diakonisches Werk Niederlausitz e. V.
Betreuungsverein
Ostrower Straße 13 b
03046 Cottbus
t 0355 38 32 47 2
0355 38 32 47 5
f 0355 38 32 47 1
e i.kuechler@diakonie-niederlausitz.de
p.rausch@diakonie-niederlausitz.de

Betreuungsverein Lebenshilfe
Brandenburg e. V.
Betreuungsstelle Cottbus
Ringstraße 1
03050 Cottbus
t 0355 430 47 55
f 0355 430 47 57
e cottbus@lebenshilfe-betreuungsverein.
de

Unabhängiger Betreuungsverein
Cottbus e. V.
Straße der Jugend 33
03050 Cottbus
t 0355 43 09 06 40
f 0355 43 09 06 44
e kontakt@ubv-cottbus.de

Betreuungsverein Lebenshilfe
Brandenburg e. V.
Betreuungsstelle Spremberg
Dresdener Straße 22
03130 Spremberg
t 03563 60 07 91
f 03563 60 80 49 4
e spremerberg@lebenshilfe-
betreuungsverein.de

Betreuungsverein Lebenshilfe
Brandenburg e. V.
Betreuungsstelle Forst
Cottbuser Straße 5
03149 Forst
t 03562 23 07
f 03562 23 04
e forst@lebenshilfe-
betreuungsverein.de

Betreuungsverein Lebenshilfe
Brandenburg e. V.
Betreuungsstelle Guben
Mittelstraße 17
03172 Guben
t 03561 68 29 05 0
f 03561 68 29 05 1
e guben@lebenshilfe-betreuungsverein.
de

Betreuungsverein Lebenshilfe
Brandenburg e. V.
Betreuungsstelle Finsterwalde
Wilhelm-Liebknecht-Straße 6
03238 Finsterwalde
t 03531 60 15 14
f 03531 60 15 19
e finsterwalde@lebenshilfe-
betreuungsverein.de

Caritasverband
für das Erzbistum Berlin e. V.
Betreuungsverein Potsdam
Zimmerstraße 7
14471 Potsdam
t 0331 29 08 81 0
0331 29 08 81 1
f 0331 29 08 84 7
e btv-potsdam@caritas-brandenburg.de

Betreuungsverein Lebenshilfe
Brandenburg e. V.
Betreuungsstelle Potsdam-
Mittelmark
Tannenweg 2
14532 Stahnsdorf
t 03329 61 44 26
f 03329 61 44 25
e potsdam@lebenshilfe-
betreuungsverein.de

Betreuungsverein Lebenshilfe
Brandenburg e. V.
Betreuungsstelle Nauen
Dammstraße 7 a, Haus E
14641 Nauen
t 03321 45 17 37
f 03321 48 92 2
e nauen@lebenshilfe-betreuungsverein.
de

Betreuungsverein Lebenshilfe
Brandenburg e. V.
Betreuungsstelle Rathenow
Goethestraße 30
14712 Rathenow
t 03385 51 58 65
f 03385 51 58 67
e rathenow@lebenshilfe-
betreuungsverein.de

Betreuungsverein Rathenow e. V.
Schopenhauer Straße 32
14712 Rathenow
t 03385 52 00 52 2
f 03385 51 76 02 2
e info@betreuungsverein-rathenow.de

Diakonisches Werk
Brandenburg an der Havel e. V.
Betreuungsverein
Damaschkestraße 17
14770 Brandenburg an der Havel
t 03381 79 38 69 0
f 03381 79 38 69 1
e buero@diakoniebrb.de

Betreuungsverein Lebenshilfe
Brandenburg e. V.
Betreuungsstelle Brandenburg
Geschwister-Scholl-Straße 36, Haus G
14776 Brandenburg an der Havel
t 03381 20 18 12
f 03381 20 18 13
e brandenburg@lebenshilfe-
betreuungsverein.de

Betreuungsverein Fläming e. V.
Betreuungsstelle Bad Belzig
Straße der Einheit 53
14806 Bad Belzig
t 033841 79 84 0
f 02161 20 16 18 16 61
e betreuungsverein@btv-flaeming.de

Betreuungsverein Fläming e. V.
Betreuungsstelle Jüterbog
Grünstraße 1
14913 Jüterbog
t 03372 39 83 52 0
f 02161 20 16 18 16 61
e betreuungsverein@btv-flaeming.de

Betreuungsverein Luckenwalde e. V.
Käthe-Kollwitz-Straße 20
14943 Luckenwalde
t 03371 69 53 00
f 03371 40 53 02 0
e info@betreuungsverein-luk.de

Betreuungsverein Lebenshilfe
Brandenburg e. V.
Betreuungsstelle Frankfurt (Oder)
Logenstraße 8
15230 Frankfurt (Oder)
t 0335 28 05 11 11
f 0335 28 05 11 10
e ffo@lebenshilfe-
betreuungsverein.de
BVML Betreuungsverein e. V.
Frankfurter Straße 30A
15306 Seelow
t 03346 20 15 77 5
f 03346 20 15 77 7
e kontakt@betreuungsverein-mol.de

Betreuungsverein Lebenshilfe
Brandenburg e. V.
Betreuungsstelle Hönow
Mahlsdorfer Straße 61
15366 Hoppegarten/OT Hönow
t 030 99 28 95 30
f 030 99 28 95 50
e sekretariat@lebenshilfe-
betreuungsverein.de

Betreuungsverein Freiraum e. V.
Annenstraße 33
15370 Petershagen
t 033439 14 39 66
e info@betreuung-freiraum.de

DRK Kreisverband
Märkisch-Oder-Havel-Spree e. V.
Betreuungsverein Fürstenwalde
Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 37-38
15517 Fürstenwalde
t 03361 36 54 71 0
e betreuungsverein@drk-mohs.de

Betreuungsverein Lebenshilfe
Brandenburg e. V.
Betreuungsstelle Königs
Wusterhausen
Potsdamer Straße 52
15711 Königs Wusterhausen
t 03375 29 46 20
f 03375 29 57 20
e kw@lebenshilfe-
betreuungsverein.de

Freier Betreuungsverein
Teltow-Fläming e.V.
Baruther Straße 20-21
15806 Zossen
t 03377 20 43 90
f 03377 20 43 91 1
e info@betreuungsverein-tf.de

Betreuungsverein der Arbeiter-
wohlfahrt Eisenhüttenstadt e.V.
Karl-Marx-Straße 35 c
15890 Eisenhüttenstadt
t 03364 28 41 78
f 03364 77 12 54
e awo-betreuungsverein-ehst@
t-online.de

Betreuungsverein Integration e.V.
Betreuungsstelle Eisenhüttenstadt
Beeskower Straße 114
15890 Eisenhüttenstadt
t 03364 60 92 25
e betreuungsvereinibk@online.de

Arbeiter-Samariter-Bund OV
Luckau/Dahme e.V.
Betreuungsstelle Luckau
Bahnhofstraße 2-3
15926 Luckau
t 03544 55 56 96 0
f 03544 55 56 96 4
e btv-luckau2@asb-dalu.de

Arbeiter-Samariter-Bund OV
Luckau/Dahme e.V.
Betreuungsstelle Dahme/Mark
Nordhag 17-19
15936 Dahme/Mark
t 035451 98 76 0
f 035451 98 76 4
e btv-trepsdorf@asb-dalu.de

Betreuungsverein Lebenshilfe
Brandenburg e.V.
Betreuungsstelle Eberswalde
Bürohaus Ulrich Speicher
Friedrich-Ebert-Straße 12
16225 Eberswalde
t 03334 23 75 06
f 03334 29 74 2
e eberswalde@lebenshilfe-
betreuungsverein.de

Betreuungsverein Lebenshilfe
Brandenburg e.V.
Betreuungsstelle Angermünde
Gartenstraße 1
16278 Angermünde
t 03331 24 39 0
f 03331 25 18 8
e angermuede@
lebenshilfe-betreuungsverein.de

Betreuungsverein Lebenshilfe
Brandenburg e.V.
Betreuungsstelle Schwedt/Oder
Berliner Straße 52e
16303 Schwedt/Oder
t 03332 52 40 44
f 03332 57 22 98
e schwedt@lebenshilfe-
betreuungsverein.de

Betreuungsverein Lebenshilfe
Betreuungsverein Bernau e.V.
Breitscheidstraße 48
16321 Bernau
t 03338 36 28 0
f 03338 36 28 28
e kontakt@betreuung-bernaue.de

Betreuungsverein Lebenshilfe
Brandenburg e.V.
Betreuungsstelle Oberhavel
Lehnitzstraße 30
16515 Oranienburg
t 03301 52 52 26
f 03301 53 80 91
e oberhavel@lebenshilfe-
betreuungsverein.de

Märkischer Sozialverein e.V.
Liebigstraße 4
16515 Oranienburg
t 03501 68 96 93 0
e geschäftsstelle@msvev.de

Betreuungsverein Lebenshilfe
Brandenburg e.V.
Betreuungsstelle Neuruppin
Feldmannstraße 6
16816 Neuruppin
t 03391 40 55 064
f 03391 40 59 561
e neuruppin@lebenshilfe-
betreuungsverein.de

Betreuungsverein Ruppiner e.V.
Fehrbelliner Straße 139
16816 Neuruppin
t 03391 51 08 98 1
f 03391 51 08 98 0
e info@btv-ruppiner.de

Betreuungsverein Kyritz e.V.
Mühlenstraße 1
16866 Kyritz
t 033971 56 70 0
f 0261 20 16 18 18 75
e bvkyritz@t-online.de

Betreuungsverein Lebenshilfe
Brandenburg e.V.
Betreuungsstelle Templin
Dargersdorfer Straße 58
17268 Templin
t 03987 52 99 1
f 03987 40 77 2
e templin@lebenshilfe-
betreuungsverein.de

Betreuungsverein Prenzlau e.V.
Kietzstraße 38a
17291 Prenzlau
t 03384 80 18 18
f 03384 80 56 01
e info@betreuungsverein-prenzlau.de

Betreuungsverein Lebenshilfe
Brandenburg e.V.
Betreuungsstelle Wittenberge
Perleberger Straße 18
19322 Wittenberge
t 03877 60 66 2
f 03877 79 24 0
e wittenberge@lebenshilfe-
betreuungsverein.de

Vorsorgevollmacht

Ich, _____,
Name, Vorname (Vollmachtgeber/in)

geboren am _____ in _____,
Datum Ort

wohnhaft in _____,
Adresse

erreichbar unter _____,
Telefonnummer, ggf. E-Mail-Adresse/Telefaxnummer

erteile hiermit Vollmacht

an _____,
Name, Vorname (Vollmachtnehmer/in)

geboren am _____ in _____,
Datum Ort

wohnhaft in _____,
Adresse

erreichbar unter _____.
Telefonnummer, ggf. E-Mail-Adresse/Telefaxnummer

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers

Die Vertrauensperson darf ...

1. Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit

... in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen.

☐ ja ☐ nein

... insbesondere in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch dieser Maßnahmen die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Absatz 1 und 2 BGB).

☐ ja ☐ nein

... Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. Diese darf ihrerseits alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal von der Schweigepflicht gegenüber Dritten entbinden.

☐ ja ☐ nein

... über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1831 Absatz 1 BGB) entscheiden, solange dies erforderlich ist.

☐ ja ☐ nein

... über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u.Ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1831 Absatz 4 BGB) entscheiden, solange dies erforderlich ist.

☐ ja ☐ nein

... über ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1832 Absatz 1 BGB) entscheiden, solange dies notwendig ist.

☐ ja ☐ nein

... über meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus entscheiden, wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt (§ 1832 Absatz 4 BGB), solange dies notwendig ist.

☐ ja ☐ nein

Sonstiges: _____

2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

... meinen Aufenthalt bestimmen.

☐ ja ☐ nein

... Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen.

☐ ja ☐ nein

... einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen.

☐ ja ☐ nein

Unterschrift

... einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen; ehemals: Heimvertrag) abschließen und kündigen.

☐ ja ☐ nein

Unterschrift

Sonstiges: _____

3. Behörden

... mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. Dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung.

☐ ja ☐ nein

Sonstiges: _____

4. Vermögenssorge

Hinweis

Der erste Punkt a) überträgt die Vermögenssorge insgesamt, das heißt die Befugnis, Sie in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Den nachfolgenden Unterabschnitt b) „Sie soll lediglich folgende Rechtsgeschäfte wahrnehmen können“ füllen Sie bitte nur dann aus, wenn Sie die Vermögenssorge nicht insgesamt, sondern nur in bestimmten Bereichen übertragen möchten.

In beiden Fällen können Sie auch einzelne Bereiche oder bestimmte Geschäfte konkret ausnehmen.

a)

... mein Vermögen umfassend verwalten. Sie darf alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern und zurücknehmen.

☐ ja ☐ nein

b)

... lediglich folgende Rechtsgeschäfte wahrnehmen:

... über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen.

☐ ja ☐ nein

... Zahlungen und Wertgegenstände annehmen.

☐ ja ☐ nein

... Verbindlichkeiten eingehen (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 1).

☐ ja ☐ nein

... Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 2)

☐ ja ☐ nein

... Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer ohne betreuungsgerichtliche Genehmigung gestattet ist (also Gelegenheitsgeschenke oder nach meinen Lebensverhältnissen angemessene Zuwendungen).

☐ ja ☐ nein

Sonstiges: _____

Folgende Geschäfte soll sie nicht wahrnehmen können:

Hinweise:

1. Denken Sie an die erforderliche notarielle Form der Vollmacht bei Immobiliengeschäften, für Handelsgewerbe oder die Aufnahme eines Verbraucherdarlehens.
2. Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen. Diese Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z. B. der Abschluss von Finanztermingeschäften. Die Konto-/Depotvollmacht sollten Sie grundsätzlich in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden.

5. Post und Fernmeldeverkehr

... im Rahmen der Ausübung dieser Vollmacht die für mich bestimmte Post entgegennehmen, öffnen und lesen. Dies gilt auch für den elektronischen Postverkehr. Zudem darf sie über den Fernmeldeverkehr einschließlich aller elektronischen Kommunikationsformen entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.

☐ ja ☐ nein

6. Vertretung vor Gericht

... mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.

☐ ja ☐ nein

7. Untervollmacht

... Untervollmacht erteilen.

☐ ja ☐ nein

Sonstige Bestimmungen

1. Betreuungsverfügung

Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung (rechtliche Betreuung) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen.

☐ ja ☐ nein

2. Geltung über den Tod hinaus

Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus.

☐ ja ☐ nein

3. Vorlage der Originalvollmacht

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

☐ ja ☐ nein

Vorsorgevollmacht

10. Weitere Regelungen

[illegible]

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtnehmerin/des Vollmachtnehmers

Betreuungsverfügung

Ich, _____ ,
Name, Vorname

geboren am _____ in _____ ,
Datum Ort

wohnhaft in _____ ,
Adresse

erreichbar unter _____ ,
Telefonnummer, ggf. E-Mail-Adresse/Telefaxnummer

lege hiermit für den Fall, dass ich infolge Krankheit oder Behinderung meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb ein Betreuer für mich bestellt werden muss, Folgendes fest:

Zu meinem/meiner Betreuer/in soll bestellt werden:

Name, Vorname

geboren am _____ in _____ ,
Datum Ort

wohnhaft in _____ ,
Adresse

erreichbar unter _____ ,
Telefonnummer, ggf. E-Mail-Adresse/Telefaxnummer

Falls die vorstehende Person nicht zum/zur Betreuer/in bestellt werden kann, soll folgende Person bestellt werden:

Name, Vorname

geboren am _____ in _____ ,
Datum Ort

wohnhaft in _____ ,
Adresse

erreichbar unter _____ ,
Telefonnummer, ggf. E-Mail-Adresse/Telefaxnummer

Betreuungsverfügung

Auf keinen Fall soll zum/zur Betreuer/in bestellt werden:

Name, Vorname

geboren am _____ in _____,
Datum Ort

wohnhaft in _____, _____
Adresse

erreichbar unter _____,
Telefonnummer, ggf. E-Mail-Adresse/Telefaxnummer

Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch den/die Betreuer/in habe ich folgende Wünsche:

This image shows a single sheet of white paper with horizontal blue ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Verfügenden

Patientenverfügung

1. Eingangsformel

Ich, _____,
Name, Vorname

geboren am _____ in _____,
Datum Ort

wohnhaft in _____,
Adresse

erreichbar unter _____,
Telefonnummer, ggf. E-Mail-Adresse/Telefaxnummer

bestimme hiermit Folgendes für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann:

2. Exemplarische Situationen, für die die Verfügung gelten soll

Wenn ...

- ☐ ... ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde.
- ☐ ... ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist.
- ☐ ... ich infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärztinnen oder Ärzte (können namentlich benannt werden, s. u.) aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung z. B. durch Unfall, Schlaganfall oder Entzündung ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber unwahrscheinlich ist.

Gegebenenfalls Benennung der Ärztinnen/Ärzte, die die Einschätzung vornehmen sollen:

1. _____
Name des Arztes/der Ärztin

Adresse

Telefonnummer
2. _____
Name des Arztes/der Ärztin

Adresse

Telefonnummer

- ☐ ... ich infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z. B. bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen.

- ☐ **Zusätzliche Anwendungssituationen:**
Es sollten nur Situationen beschrieben werden, die mit einer Einwilligungsunfähigkeit einhergehen können.

3. Festlegungen zu Einleitung, Umfang oder Beendigung bestimmter ärztlicher Maßnahmen

Lebenserhaltende Maßnahmen

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich, ...

- ☐ ... dass alles medizinisch Mögliche getan wird, um mich am Leben zu erhalten und meine Beschwerden zu lindern.
- ☐ ... auch fremde Gewebe und Organe zu erhalten, wenn dadurch mein Leben verlängert werden könnte.

oder

- ☐ ... dass alle lebenserhaltenden Maßnahmen unterlassen werden. Hunger und Durst sollen auf natürliche Weise gestillt werden, gegebenenfalls mit Hilfe bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme. Ich wünsche fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten sowie menschenwürdige Unterbringung, Zuwendung, Körperpflege und das Lindern von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome.

Schmerz- und Symptombehandlung

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung, ...

- ☐ ... aber keine bewusstseinsdämpfenden Mittel zur Schmerz- und Symptombehandlung.

oder

- ☐ ... wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptomkontrolle versagen, auch bewusstseinsdämpfende Mittel zur Beschwerdelinderung.
- ☐ ... die unwahrscheinliche Möglichkeit einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch schmerz- und symptomlindernde Maßnahmen nehme ich in Kauf.

Künstliche Ernährung

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich, ...

- ☐ ... dass eine künstliche Ernährung begonnen oder weitergeführt wird, wenn damit mein Leben verlängert werden kann.

oder

- ☐ ... dass eine künstliche Ernährung nur zur Beschwerdelinderung nach ärztlichem Ermessen erfolgt.

oder

- ☐ ... dass keine künstliche Ernährung, unabhängig von der Form der künstlichen Zuführung der Nahrung (z. B. Magensonde durch Mund, Nase oder Bauchdecke, venöse Zugänge), erfolgt.

Künstliche Flüssigkeitszufuhr

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich ...

- ☐ ... eine künstliche Flüssigkeitszufuhr.

oder

- ☐ ... die Reduzierung künstlicher Flüssigkeitszufuhr nach ärztlichem Ermessen.

oder

- ☐ ... die Unterlassung jeglicher künstlichen Flüssigkeitszufuhr.

Wiederbelebung

A. In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich ...

- ☐ ... in jedem Fall Versuche der Wiederbelebung.

oder

- ☐ ... die Unterlassung von Versuchen zur Wiederbelebung.
- ☐ ..., dass eine Notärztin oder ein Notarzt nicht verständigt wird bzw. im Fall einer Hinzuziehung unverzüglich über meine Ablehnung von Wiederbelebungsmaßnahmen informiert wird.

B. Nicht nur in den oben beschriebenen Situationen, sondern in allen Fällen eines Kreislaufstillstands oder Atemversagens ...

- ☐ ... lehne ich Wiederbelebungsmaßnahmen ab.

oder

- ☐ ... lehne ich Wiederbelebungsmaßnahmen ab, sofern diese Situationen nicht im Rahmen medizinischer Maßnahmen (z. B. Operationen) unerwartet eintreten.

Künstliche Beatmung

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich ...

- ☐ ... eine künstliche Beatmung, falls dies mein Leben verlängern kann.

oder

- ☐ ..., dass keine künstliche Beatmung durchgeführt bzw. eine schon eingeleitete Beatmung eingestellt wird, unter der Voraussetzung, dass ich Medikamente zur Linderung der Luftnot erhalte. Die Möglichkeit einer Bewusstseinsdämpfung oder einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Medikamente nehme ich in Kauf.

Dialyse

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich ...

- ☐ ... eine künstliche Blutwäsche (Dialyse), falls dies mein Leben verlängern kann.

oder

- ☐ ..., dass keine Dialyse durchgeführt bzw. eine schon eingeleitete Dialyse eingestellt wird.

Antibiotika

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich ...

- ☐ ... Antibiotika, falls dies mein Leben verlängern kann.

oder

- ☐ ... Antibiotika nur zur Linderung meiner Beschwerden.

oder

- ☐ ... keine Antibiotika.

Blut/Blutbestandteile

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich ...

- ☐ ... die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen, falls dies mein Leben verlängern kann.

oder

- ☐ ... die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen nur zur Linderung meiner Beschwerden.

oder

- ☐ ... keine Gabe von Blut oder Blutbestandteilen.

4. Ort der Behandlung, Beistand

Ich möchte ...

- ☐ ... zum Sterben ins Krankenhaus verlegt werden.

oder

- ☐ ... wenn irgend möglich zu Hause bzw. in vertrauter Umgebung sterben.

oder

- ☐ ... wenn möglich in einem Hospiz sterben.

Ich möchte ...

- ☐ ... Beistand durch folgende Personen:

- ☐ ... Beistand durch eine Vertreterin oder einen Vertreter folgender Kirche oder Weltanschauungsgemeinschaft:

- ☐ ... hospizlichen Beistand.

5. Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

- ☐ Ich entbinde die mich behandelnden Ärztinnen und Ärzte von der Schweigepflicht gegenüber folgenden Personen:

- ☐ Die genannten Personen dürfen ihrerseits die mich behandelnden Ärztinnen und Ärzte sowie das nicht-ärztliche Personal von der Schweigepflicht gegenüber Dritten entbinden.

6. Aussagen zur Verbindlichkeit, zur Auslegung und Durchsetzung und zum Widerruf der Patientenverfügung

- ☐ Ich erwarte, dass der in meiner Patientenverfügung geäußerte Wille zu bestimmten ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen von den behandelnden Ärztinnen und Ärzten und dem Behandlungsteam befolgt wird. Mein(e) Vertreter(in) – z. B. Bevollmächtigte(r)/Betreuer(in) – soll dafür Sorge tragen, dass mein Wille durchgesetzt wird.
- ☐ Sollte eine Ärztin oder ein Arzt oder das Behandlungsteam nicht bereit sein, meinen in dieser Patientenverfügung geäußerten Willen zu befolgen, erwarte ich, dass für eine anderweitige medizinische und/oder pflegerische Behandlung gesorgt wird. Von meiner Vertreterin/meinem Vertreter (z. B. Bevollmächtigte(r)/

Betreuer(in)) erwarte ich, dass sie/er die weitere Behandlung so organisiert, dass meinem Willen entsprochen wird.

- ☐ In Situationen, die in dieser Patientenverfügung nicht konkret geregelt sind, ist mein mutmaßlicher Wille möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln. Dafür soll diese Patientenverfügung als Richtschnur maßgeblich sein. Bei unterschiedlichen Meinungen über anzuwendende oder zu unterlassende ärztliche/pflegerische Maßnahmen soll der Auffassung folgender Person besondere Bedeutung zukommen:

(nur eine Person benennbar)

- ☐ meinem/meiner Bevollmächtigten.
☐ meinem Betreuer/meiner Betreuerin.
☐ dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin.
☐ andere Person:

- ☐ Wenn ich meine Patientenverfügung nicht widerrufen habe, wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Anwendungssituation eine Änderung meines Willens unterstellt wird. Wenn aber die behandelnden Ärztinnen und Ärzte/das Behandlungsteam/mein(e) Bevollmächtigte(r)/Betreuer(in) aufgrund meiner Gesten, Blicke oder anderen Äußerungen die Auffassung vertreten, dass ich entgegen den Festlegungen in meiner Patientenverfügung doch behandelt oder nicht behandelt werden möchte, dann ist möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln, ob die Festlegungen in meiner Patientenverfügung noch meinem aktuellen Willen entsprechen. Bei unterschiedlichen Meinungen soll in diesen Fällen der Auffassung folgender Person besondere Bedeutung zukommen:

(nur eine Person benennbar)

- ☐ meinem/meiner Bevollmächtigten.
☐ meinem Betreuer/meiner Betreuerin.
☐ dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin.
☐ andere Person:

7. Hinweise auf weitere Vorsorgeverfügungen

- ☐ Ich habe zusätzlich zur Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht für Gesundheitsangelegenheiten erteilt.
- ☐ Ich habe den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der von mir bevollmächtigten Person besprochen.

Bevollmächtigte(r):

_____,
Name, Vorname

_____,
Geburtsdatum Geburtsort

_____,
Adresse

_____,
Telefonnummer, ggf. E-Mail-Adresse/Telefaxnummer

- ☐ Ich habe eine Betreuungsverfügung zur Auswahl einer Betreuerin oder eines Betreuers erstellt.
- ☐ Ich habe den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der von mir gewünschten Betreuerin/dem von mir gewünschten Betreuer besprochen.

Gewünschte(r) Betreuerin/Betreuer

_____,
Name, Vorname

_____,
Geburtsdatum Geburtsort

_____,
Adresse

_____,
Telefonnummer, ggf. E-Mail-Adresse/Telefaxnummer

8. Hinweis auf beigefügte Erläuterungen zur Patientenverfügung

Als Interpretationshilfe zu meiner Patientenverfügung habe ich beigefügt

- ☐ Darstellung meiner allgemeinen Wertvorstellungen.
- ☐ sonstige Unterlagen, die ich für wichtig erachte:

9. Organspende

- ☐ Ich stimme einer Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken zu (ggf.: und habe einen Organspendeausweis ausgefüllt ☐). Komme ich nach ärztlicher Beurteilung bei einem sich abzeichnenden Hirntod als Organspender in Betracht und müssen dafür ärztliche Maßnahmen durchgeführt werden, die ich in meiner Patientenverfügung ausgeschlossen habe, dann

(Alternativen)

- ☐ geht die von mir gesondert erklärte Bereitschaft zur Organspende vor.
- ☐ gehen die Bestimmungen in meiner Patientenverfügung vor.

oder

- ☐ Ich lehne eine Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken ab.

10. Schlussformel

- ☐ Soweit ich bestimmte Behandlungen wünsche oder ablehne, verzichte ich ausdrücklich auf eine (weitere) ärztliche Aufklärung.

11. Schlussbemerkungen

- ☐ Mir ist die Möglichkeit der Änderung und des Widerrufs einer Patientenverfügung bekannt.
- ☐ Ich bin mir des Inhalts und der Konsequenzen meiner darin getroffenen Entscheidungen bewusst.
- ☐ Ich habe die Patientenverfügung in eigener Verantwortung und ohne äußeren Druck erstellt.
- ☐ Ich bin im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte.

12. Information/Beratung

Ich habe mich vor der Erstellung dieser Patientenverfügung informiert bei/durch bzw. beraten lassen durch:

Hinweis: Die Inanspruchnahme einer Beratung durch eine fachkundige Person oder Organisation ist nicht Wirksamkeitsvoraussetzung der Patientenverfügung. Entscheiden Sie sich gegen eine Beratung, nehmen Sie jedoch das Risiko in Kauf, dass Ihre Patientenverfügung etwa aufgrund von Ungenauigkeiten oder Ungereimtheiten keine Bindungswirkung entfaltet. Dieses Formular dient nur als Handreichung zur Erstellung einer Patientenverfügung und kann eine fachkundige Beratung nicht ersetzen.

13. Ärztliche Aufklärung/Bestätigung der Einwilligungsfähigkeit

Name, Vorname

wurde von mir am Datum

bezüglich der möglichen Folgen dieser Patientenverfügung aufgeklärt.

Er/Sie war in vollem Umfang einwilligungsfähig.

Ort, Datum

Stempel & Unterschrift des Arztes/der Ärztin

Hinweis: Die Einwilligungsfähigkeit kann auch durch einen Notar bestätigt werden. Eine Patientenverfügung ist nur wirksam, wenn sie im Zustand der Einwilligungsfähigkeit abgefasst worden ist. Um im Vorsorgefall etwaige Zweifel an der Einwilligungsfähigkeit möglichst rechtssicher ausräumen zu können, wird empfohlen, die Einwilligungsfähigkeit zum Zeitpunkt der Erstellung der Patientenverfügung von einem Arzt oder Notar bestätigen zu lassen.

14. Geltung

☐ Diese Patientenverfügung gilt solange, bis ich sie widerrufe.

oder

☐ Diese Patientenverfügung soll nach Ablauf von

Zeitangabe

ihre Gültigkeit verlieren, es sei denn, dass ich sie durch meine Unterschrift erneut bekräftige.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Verfügenden

Aktualisierung

Um meinen in der Patientenverfügung niedergelegten Willen zu bekräftigen, bestätige ich diesen nachstehend

(Alternativen)

☐ in vollem Umfang.

oder

☐ mit folgenden Änderungen:

Ort, Datum

Unterschrift des/der Verfügenden

Impressum

Ministerium der Justiz und für Digitalisierung
des Landes Brandenburg

Öffentlichkeitsarbeit
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

t 0331 866 30 26
f 0331 866 30 83
e presse@mdjd.brandenburg.de
mdjd.brandenburg.de

20. Auflage
Stand Dezember 2025

Gestaltung: Andreas Brietzke, Berlin
Bildnachweis: Fotolia
Layout: ARNOLD group – Großbeeren
Druck: ARNOLD group – Großbeeren

Telefon:

Mobil:

E-Mail:

☐ Der/Die benannte Person ist meine
bevollmächtigte Person.

Kontaktperson mit Zugang zu meiner
Vorsorgevollmacht bzw. Patientenverfügung ist:

Name, Vorname

Straße:

Ort:

Telefon:

Mobil:

E-Mail:

☐ Der/Die benannte Person ist meine
bevollmächtigte Person.

Kontaktperson mit Zugang zu meiner
Vorsorgevollmacht bzw. Patientenverfügung ist:

Name, Vorname

Straße:

Ort:

Diese Klappkarten/Notfallkarten sind für Ihre Portemonnaies bestimmt. 

Hinweise zur Verwendung der Broschüre im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung Brandenburg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufkleben oder Aufdrucken parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Ich habe eine: ☐ Vorsorgevollmacht ☐ Patientenverfügung

Telefonnummer:

Ort:

Straße:

Geburtsdatum:

Name, Vorname:



Ich habe vorgesorgt!



Herausgeber
Ministerium der Justiz
und für Digitalisierung
des Landes Brandenburg
Öffentlichkeitsarbeit
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
www.mdjd.brandenburg.de

Ich habe eine: ☐ Vorsorgevollmacht ☐ Patientenverfügung

Telefonnummer:

Ort:

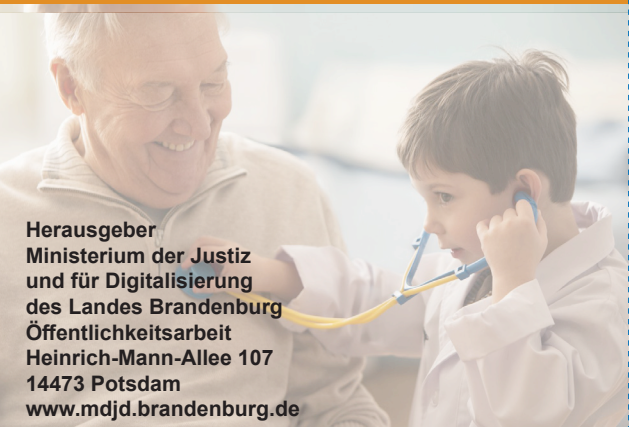
Straße:

Geburtsdatum:

Name, Vorname:



Ich habe vorgesorgt!



Herausgeber
Ministerium der Justiz
und für Digitalisierung
des Landes Brandenburg
Öffentlichkeitsarbeit
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
www.mdjd.brandenburg.de

 | Diese Klappkarten/Notfallkarten sind für Ihre Portemonnaies bestimmt.